

VI. Völkerrechtliche Interessenwahrung

Bereits in anderem Zusammenhang wurde erwähnt, daß Liechtenstein aus finanziellen und personellen Gründen heute nurmehr über eine einzige ständige Auslandvertretung verfügt.⁴⁵⁸ Aber auch diese, seit 1969 im Rang einer Botschaft stehende diplomatische Mission in Bern war zeitweise aus Spargründen geschlossen.⁴⁵⁹ Zur Sicherstellung der diplomatischen Beziehungen mit Drittstaaten wurde kurz nach Ende des Ersten Weltkrieges mit der Schweiz durch Notenwechsel vom 21. und 24. Oktober 1919 sowie 10. März 1920⁴⁶⁰ vereinbart, daß diese die Interessen Liechtensteins in andern Staaten wahrnehmen wird.

Es handelt sich dabei um ein zweiseitiges völkerrechtliches Rechtsgeschäft, nämlich um einen Auftrag. Der Auftraggeber — das Fürstentum — erteilt den Auftrag, die Vertretung seiner Interessen «überall dort» zu übernehmen, «wo das Fürstentum keine eigene Auslandvertretung besitzt oder einzurichten gedenkt»⁴⁶¹. Der Auftragnehmer — die Schweiz — hat den Auftrag angenommen und Vorkehren zu dessen Erfüllung getroffen.⁴⁶² Der liechtensteinische Auftrag kommt allerdings keiner Blankovollmacht in auswärtigen Angelegenheiten gleich. Vielmehr wurde eine Reihe von Präzisierungen⁴⁶³ vorgenommen:

1. Zunächst soll sich die Vertretungsbefugnis hauptsächlich auf die wirtschaftliche Interessenwahrung im Ausland sowohl des liechtensteinischen Staates als auch seiner Bürger beschränken.

⁴⁵⁸ Siehe vorn S. 34; über frühere diplomatische Vertretungen siehe Raton 83.

⁴⁵⁹ Zwischen 1933 und 1944; Gerard Batliner, Beziehungen 38. Der liechtensteinische Botschafter, Prinz Heinrich von Liechtenstein, ein Bruder des regierenden Fürsten, dürfte der am längsten in Bern residierende Repräsentant eines ausländischen Staates sein, überreichte er sein Beglaubigungsschreiben doch bereits am 26. Dezember 1944 (damals als Gesandter).

⁴⁶⁰ Amtlich nicht veröffentlicht; vgl. aber Raton 83 Anm. 1, und Dreizehnter Neutralitätsbericht des Bundesrates vom 15. November 1919, BBl 1919, V 439 f.

⁴⁶¹ Walther Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht, Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit 1903 I, Frauenfeld 1930, Nr. 77, S. 175. Die hier wiedergegebene Formulierung («überall dort») läßt die Behauptung als fragwürdig erscheinen, die Vereinbarung beziehe sich lediglich auf «die Vertretung bei andern ausländischen Staaten» (Raton 84). Wohl gab es zur Zeit der Vertragsschließung nur wenige internationale Organisationen. Es wäre aber nicht einzusehen, weshalb die Vertretung dort generell ausgeschlossen sein sollte, wo das Fürstentum seine Interessen nicht selbst wahrnehmen konnte oder wollte.

⁴⁶² So wurden den schweizerischen Auslandvertretungen entsprechende Weisungen erteilt; letztmals publiziert in SJIR VII (1950), 176 ff.

⁴⁶³ Vgl. Zurlinden 36.